

Ergänzung zur Benutzerordnung kommunaler Sportstätten in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage von § 8 der 6. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2020 wird die aktuelle Benutzerordnung durch folgende Regelungen ergänzt:

- Abstandsregel von 1,5 Metern ist strikt einzuhalten.
- Die Ausübung des Sports erfolgt kontaktfrei.
- Für die Ausübung des Sports gelten die Empfehlungen der jeweiligen Spitzenfachverbände als verbindlich.
- Insgesamt dürfen sich in Sporthallen bis zu einer Größe von 450 m² Sportfläche nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig im Gebäude aufhalten. Bei Sporthallen mit mehr als 450 m² Sportfläche beträgt die maximale Personenzahl 30.
- Wettkämpfe und Punktspiele dürfen nicht stattfinden.
- Risikogruppen dürfen keiner Gefährdung ausgesetzt werden.
- Zuschauer sind nicht zugelassen.
- Personen mit Symptomen einer Covid 19 Erkrankung, Fieber oder jeglichen Erkältungssymptomen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen im Ausland aufgehalten haben oder Kontakt zu Reiserückkehrern hatten, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Sportgruppen Minderjähriger dürfen die Sportstätte nur im Beisein eines Übungsleiters*Leiterin oder Trainer*In betreten.
- Der Aufenthalt auf der Sportstätte ist auf ein Minimum zu reduzieren. Das betrifft auch Begleitpersonen/Eltern von Minderjährigen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung.
- Die vertraglich geregelten Nutzungszeiten sind strikt einzuhalten
 - Die Sportstätte darf nicht vor der vertraglich geregelten Nutzungszeit betreten werden.
 - Die Sportstätte ist vor Ablauf der vertraglich geregelten Nutzungszeit zu verlassen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Fachbereich Schule und Sport vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.